

Dritte Verordnung zur Änderung der 2. Schul-Corona-Verordnung

Vom 8. April 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 5 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. April 2021 (GVOBl. M-V S. 300) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die 2. Schul-Corona-Verordnung vom 15. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 118), die zuletzt durch die Verordnung vom 31. März 2021 (GVOBl. M-V S. 299) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abschlussjahrgänge im Sinne dieser Verordnung sind:

- Jahrgangsstufe 10 der Mittleren Reife an Regionalen Schulen und Gesamtschulen im Bildungsgang der Mittleren Reife,
- Jahrgangsstufe 12 an den Gymnasien und den Gesamtschulen,
- Jahrgangsstufe 13 an Abendgymnasien,
- alle 10. Jahrgangsstufen der Mittleren Reife an den überregionalen Förderzentren (ÜFZ),
- Jahrgangsstufen 9 und 10 der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
- alle Abschlussklassen an beruflichen Schulen. Als Abschlussklassen an den beruflichen Schulen sind die Klassen zu betrachten, in denen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges bis zum Ende des 1. Halbjahres des Schuljahres 2021/2022 eine Abschlussprüfung vorgesehen ist.“

2. Die §§ 7a bis 7d werden wie folgt gefasst:

„§ 7a

Bestimmungen zur 7-Tage-Inzidenz

(1) Für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, gelten jeweils für eine Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des Sonntags die Regelungen des § 7b zum Schulbetrieb, sofern dieser oder diese am Mittwoch der Vorwoche eine 7-Tage-Inzidenz von unter 150 aufweist.

(2) Für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, gelten jeweils für eine Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des Sonntags die Regelungen des § 7c zum Schulbetrieb, sofern dieser oder diese am Mittwoch der Vorwoche eine 7-Tage-Inzidenz von 150 oder mehr aufweist.

§ 7b

Schulbetrieb bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 150 in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Stufe 1)

(1) In allen Jahrgangsstufen gilt Präsenzpflcht für alle Schulbereiche (Primar- und Sekundarbereich I und II) in der jeweiligen Unterrichtsform (Präsenz-, Wechselunterricht an den Tagen in der Schule). Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung gemäß § 48 Absatz 2 des Schulgesetzes vom Schulbesuch befreit sind, werden in Distanz unterrichtet. Andere Anträge auf Befreiung von der Präsenzpflcht können bei der Schule gestellt werden und sollen großzügig gehandhabt werden. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten Aufgaben für selbstständiges häusliches Lernen. Der Schulbetrieb wird durch eine freiwillige wöchentliche zweimalige Selbsttestung auf SARS-CoV-2 begleitet.

(2) In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und den Abschlussjahrgängen findet ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen statt.

(3) Für die Jahrgangsstufe 11 der allgemein bildenden Schulen sowie für die Jahrgangsstufe 12 der Abendgymnasien und Fachgymnasien kann ebenfalls ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen stattfinden, wenn kein Präsenzunterricht für die Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie für die Jahrgangsstufen 13 der Abendgymnasien und Fachgymnasien mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen.

(4) Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

(5) In den allgemein bildenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 7 und den beruflichen Schulen findet Wechselunterricht statt, um den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten zu können. Die jeweilige Lerngruppe ist zu diesem Zweck gegebenenfalls zu teilen. Die Gruppengröße der Lerngruppe soll sich an der Größe des jeweils genutzten

Raumes ausrichten. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

(6) An Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler findet für Schülerinnen und Schüler je nach örtlichen Gegebenheiten sowie auf der Grundlage der individuellen Förderplanung Präsenzunterricht statt.

§ 7c

Besuchsverbot, Ausnahmen vom Besuchsverbot und Notfallbetreuung bei einer 7-Tage-Inzidenz von 150 oder mehr in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Stufe2)

(1) Der Besuch von Schulen ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich untersagt.

(2) Für minderjährige Personen haben die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung des aus Absatz 1 folgenden Besuchsverbots zu sorgen. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 138 Absatz 2 des Schulgesetzes.

(3) Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 die Notfallbetreuung der Schule besuchen. Für die Notfallbetreuung sind grundsätzlich die üblichen Beschulungszeiten maßgeblich. Die Schülerinnen und Schüler sind hierfür anzumelden. Für die Aufnahme in die Notfallbetreuung gilt § 2 Absatz 4, 5 und 10 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.

(4) Für die Entscheidung über die Ausnahmen des Besuchsverbotes in Form der Notfallbetreuung nach Absatz 3 ist die Schulleitung zuständig. Bei der Entscheidung über die Ausnahmen der Notfallbetreuung ist restriktiv zu verfahren.

(5) Für alle Jahrgangsstufen in allen Schularten wird mit Ausnahme der Abschlussjahrgänge Distanzunterricht erteilt. Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 ist Schülerinnen und Schülern der Abschlussjahrgänge der Besuch der Schule erlaubt. Sie erhalten unter Aufhebung der Präsenzpflcht Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen.

(6) Für die Jahrgangsstufe 11 der allgemein bildenden Schulen sowie für die Jahrgangsstufe 12 der Abendgymnasien und Fachgymnasien kann ebenfalls ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen und unter Aufhebung der Präsenzpflcht stattfinden, wenn kein Präsenzunterricht für die Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie für die Jahrgangsstufen

13 der Abendgymnasien und Fachgymnasien mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen.

(7) Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

(8) Für Schülerinnen und Schüler, für die eine Ausnahme vom Schulbesuchsverbot gilt, wird eine freiwillige wöchentliche zweimalige Selbsttestung auf SARS-CoV-2 angeboten.

§ 7d Inzidenzunabhängige Regelungen

(1) Als Ausnahme von den Regelungen in den § 7b und § 7c wird für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen für die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe, die der Fachaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit unterfallen, der Besuch der Schule unabhängig vom Inzidenzwert gewährleistet, sofern dieser fachpraktische Unterricht nicht in geeigneten alternativen Unterrichtsformaten gestaltet werden kann.

(2) Inzidenzunabhängig wird in den Schulen die Abnahme von Abschlussprüfungen sowie etwaige andere Prüfungen (Kammerprüfungen, Kenntnisprüfungen im Rahmen der Berufsanerkennung ausländischer Gesundheitsfachberufe etc.) gewährleistet. Nähere Vorgaben zur Durchführung von Prüfungen werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt. Für die Abschlussprüfungen gelten die Hygiene- und Organisationshinweise für die schulischen Abschlussprüfungen 2021.

(3) Prüfungsvorbereitungen und Konsultationen sind inzidenzunabhängig für die Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr ihre Prüfung ablegen, durch die Schulen eigenverantwortlich zu organisieren. Die Form der Vermittlung von Lerninhalten und die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei anstehenden Prüfungsvorbereitungen können sowohl in Präsenz als Ausnahme von den Regelungen in § 7c als auch digital in Distanz realisiert werden. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht ist freiwillig.“

3. § 7e wird aufgehoben.

4. § 7f wird aufgehoben.

5. In § 10 wird die Angabe „23. April 2021“ durch die Angabe „9. Mai 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 2021 in Kraft.

Schwerin, den 8. April 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**